

DIE RISIKO- ZENTRALE

in einfachen Worten

WORUM geht es

DIE RECHTE des Kunden

Nützliche KONTAKTE

Die Risikozentrale von A bis Z

Banca d'Italia
Via Nazionale, 91
00184 Roma
Tel. +39 06 47921
PEC: bancaditalia@pec.bancaditalia.it
e-mail: email@bancaditalia.it

Lektorat: Bereich Publikationen der Bibliotheksabteilung der Banca d'Italia

ISSN 2499-0388 (Druck)

ISSN 2499-037X (online)

Grafik und Druck durch die Druck- und Verlagsabteilung der Banca d'Italia

Die Risikozentrale in einfachen Worten

Die Risikozentrale (RZ) ist eine Datenbank, die einen Überblick über die Schulden gibt, die Familien und Firmen beim Banken- und Finanzsystem unterhalten. Sie hilft Kunden mit einer guten „Kreditgeschichte“, leichter und zu besseren Konditionen Kredit aufzunehmen.

Sie hilft Banken und Finanzunternehmen abzuschätzen, wie groß die Fähigkeit ihrer Kunden ist, ihre Kredite zurückzuzahlen.

Eine nützliche Datenbank für Familien,
Firmen, Banken und Finanzunternehmen.

Was Sie in diesem Leitfaden finden

i Was ist die Risikozentrale (RZ) _ _ _ 4

? Was ist die RZ nicht _ _ _ _ 6

 Warum ist sie nützlich _ _ _ _ _ 7

 Welche Informationen speichert sie 8

 Der Zugang zu den Daten _ _ _ _ 11

 Die Rechte des Kunden _ _ _ 13

 Fragen? Beschwerden?
Das können Sie tun! _ _ _ _ _ 14

Die Risikozentrale ^{bis}
von *AZ* _ _ _ _ 16

 Memo zur RZ _ _ _ _ _ 19



Was ist die Risikozentrale (RZ)

Die Risikozentrale (RZ) ist eine Datenbank, also ein Archiv mit Informationen über die Schulden von Familien und Firmen gegenüber dem Banken- und Finanzsystem. Dieses Archiv wird von der Banca d'Italia geführt.

Auch in anderen europäischen Ländern gibt es ähnliche "Risikozentralen".

In der RZ sind alle Kredite (Hypothekarkredite, persönliche Kredite, Kreditlinien usw.) und Bürgschaften (siehe Kasten) ab der sogenannten **Meldeschwelle** (> Die Risikozentrale von A bis Z) gespeichert, also wenn die zurückzuzahlende Summe 30.000 Euro übersteigt.

Die Meldeschwelle sinkt auf 250 Euro, wenn der Kunde große Schwierigkeiten hat, seine Schulden zurückzuzahlen, also als **zahlungsunfähig** (> Die Risikozentrale von A bis Z) gilt.

4

Apropos Bürgschaften

In der RZ ist nicht nur gemeldet, wer einen Kredit erhalten hat, sondern auch:

- wer von der Bank einen **Avalkredit** (> Die Risikozentrale von A bis Z) erhalten hat, der über die Meldeschwelle hinausgeht;
- wer für einen anderen Kreditnehmer wie etwa einen Familienangehörigen bürgt, z.B. bei einem Hypothekarkredit, sofern die **Bürgschaft** (> Die Risikozentrale von A bis Z) die Meldeschwelle übersteigt.

Banken, Finanzunternehmen und sonstige Intermediäre, die Kredite vergeben oder Bürgschaften ausstellen oder entgegennehmen (oder bereits von anderen Finanzintermediären registrierte Kredite oder Bürgschaften übernehmen) sind gesetzlich verpflichtet, die RZ mit Informationen zu versorgen. Sie werden als „an der RZ teilnehmende Intermediäre“ bezeichnet (siehe Kasten).

Monat für Monat zieht die RZ von allen teilnehmenden Intermediären Informationen über jeden einzelnen Kunden ein. Die gesammelten Informationen stellt sie den teilnehmenden Intermediären dann monatlich zur Verfügung. Auf diese Weise sind sie stets über die Gesamtschuld ihrer Kunden und über die Regelmäßigkeit ihrer Rückzahlungen informiert.

Welche Intermediäre nehmen an der RZ teil?

Gesetzlich zur Meldung verpflichtet sind:

- Banken;
- **Finanzunternehmen** (> Die Risikozentrale von A bis Z);
- **Kreditverbriefungs-** oder **Zweckgesellschaften** (> Die Risikozentrale von A bis Z);
- **Organismen für gemeinsame Sparanlagen** (OICR), die in Kredite investieren (> Die Risikozentrale von A bis Z);
- die Cassa depositi e prestiti (CDP).

Wichtig!

Wir alle haben das Recht zu erfahren, ob wir der RZ gemeldet wurden, und von wem. Außerdem können wir eine Richtigstellung der gespeicherten Daten verlangen, sofern wir sie für falsch halten.



Was ist die RZ nicht

Die RZ ist keine “schwarze Liste” schlechter Schuldner. Sie enthält vielmehr die gesamte Kreditgeschichte der Kunden, also sowohl positive Informationen wie die pünktliche Zahlung der Raten und die Beendigung von Kreditverhältnissen, als auch **negative Informationen** (> Die Risikozentrale von A bis Z) wie – geringe oder große – Schwierigkeiten, einen Kredit zurückzuzahlen.

Die verspätete Zahlung einer einzelnen Rate führt nicht automatisch zur Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit. Dazu muss der Intermediär vielmehr alle vorliegenden Informationen in Betracht ziehen, um die gesamte finanzielle Situation des Kunden umfassend zu bewerten.

Die Kreditinformationssysteme (SIC)

Die RZ ist ein von der Banca d'Italia im öffentlichen Interesse unterhaltenes Archiv.

Daneben gibt es in Italien auch privat organisierte Systeme zur zentralisierten Risikoerhebung im Kreditsektor, an denen die Intermediäre freiwillig teilnehmen können: die Kreditinformationssysteme (Sistemi di informazione creditizia - SIC). Dazu gehören etwa Crif Eurisc, CTC und Assilea.

Die SIC werden nicht von der Banca d'Italia überwacht. Sie basieren vielmehr auf einem Verhaltenskodex, der auf der Webseite des Garanten für persönlichen Datenschutz www.garanteprivacy.it eingesehen werden kann.

Achtung!

Um Ihre in den SIC gespeicherten Daten einzusehen oder im Falle von Fehlern richtigzustellen, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Gesellschaft. Die Banca d'Italia hat keinerlei Verantwortung für die privat geführten Datenbanken.



Warum ist sie nützlich

Die RZ liefert den Intermediären Informationen, mit denen sie die **Kreditwürdigkeit** ihrer Kunden ($>$ Die Risikozentrale von A bis Z) abschätzen können, also ihre Fähigkeit, das geliehene Geld zurückzuzahlen.

Durch Befragung der RZ haben die Intermediäre die Möglichkeit, Informationen über den Gesamtverschuldungsgrad ihrer Kunden, über die Art der erhaltenen Kredite sowie über die Regelmäßigkeit ihrer Zahlungen einzuholen. Dadurch reduzieren sie das Risiko, Kredite auszugeben, die später eventuell nicht zurückgezahlt werden, und können ihre Ressourcen effizienter nutzen.

Auf diese Weise erhöht sich nicht nur ihre eigene Stabilität, sondern auch die des gesamten Finanzsystems. Aus diesem Grund wird die RZ von der Banca d'Italia betrieben, zu deren Aufgaben es gehört, über die „gesunde und umsichtige Geschäftsführung“ der Intermediäre sowie über die Stabilität und Effizienz des gesamten Finanzsystems zu wachen.

Die Befragung der RZ erlaubt den Intermediären, nicht nur besser mit den eigenen Risiken umzugehen, sondern den Kunden auch maßgeschneiderte Kreditkonditionen anzubieten, die sich an ihrer tatsächlichen Rückzahlungsfähigkeit orientieren und damit das Risiko einer „Überschuldung“ ausschließen. Davon spricht man, wenn jemand sich stärker verschuldet, als seine Ressourcen erlauben.

Die Intermediäre können bei der RZ auch Informationen über potentielle Kunden einholen, die bei ihnen einen Kreditantrag gestellt haben, bzw. über deren Bürgen. Dies darf jedoch einzig und allein zur Beurteilung ihrer Kreditwürdigkeit dienen.

Die RZ trägt zu einem ausgeglicheneren Verhältnis von Intermediär und Kunden bei

Wer einen Kredit beantragt, weiß, ob er imstande ist, seine Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Intermediär verfügt über diese Informationen hingegen nicht und könnte in bestimmten Situationen dazu tendieren, keinen Kredit zu gewähren.

Die Daten der RZ erlauben dem Intermediär, die „Kreditgeschichte“ eines Kunden zu erfahren, um seine Rückzahlungsfähigkeit zu beurteilen. Wer eine gute Kreditgeschichte hat, wird Kredite leichter und zu besseren Konditionen erhalten. Das funktioniert wie eine Autoversicherung: Wer keinen Unfall hatte, zahlt eine geringere Versicherungsprämie.



Welche Informationen speichert sie

Jeden Monat melden die Intermediäre der RZ Informationen zu Krediten und Bürgschaften, die die Meldeschwelle überschreiten, nach einem von der Banca d'Italia ausgearbeiteten Schema. Die Informationen beziehen sich auf die **Erfassungsgruppe** (> Die Risikozentrale von A bis Z) sowie auf Dauer und Art des Kredits (Hypothekarkredit, Leasing, Kontokorrentkredit usw.).

Wenn Sie sich an die Banca d'Italia wenden, um zu erfahren, welche Daten in der RZ über Sie gespeichert sind, erhalten Sie eine Übersicht über alle Kredite und Bürgschaften, die Sie betreffen, sowie zusätzliche Informationen wie Art und Fälligkeit eines Kredits, den Sie erhalten haben, und welcher Intermediär diese Informationen gemeldet hat. Wurde der RZ von demselben Intermediär mehr als ein Kredit oder eine Bürgschaft von Ihnen gemeldet, so sind diese Informationen in Kategorien eingeteilt, die gemeinsame Merkmale aufweisen.

8

Wichtig: Die in der RZ gespeicherten Personendaten können von der Banca d'Italia ohne Zustimmung der Kunden aufgenommen werden, da die Datenbank im öffentlichen Interesse geführt wird. Wünschen Sie genauere Informationen zum Datenschutz, so lesen Sie die entsprechenden Informationen auf der Webseite der Banca d'Italia (siehe [Servizi al cittadino/Accesso ai dati della CR/Informativa privacy](#)).

Ein Beispiel. Vor zehn Jahren hat Herr Rossi von der Alfa-Bank ein Darlehen über 100.000 Euro erhalten, von dem noch 40.000 Euro zurückzuzahlen sind. Es ist seine einzige Kreditbeziehung mit diesem Intermediär: Herr Rossi steht im Archiv der RZ, von der Alfa-Bank gemeldet, mit einem Betrag von 40.000 Euro in der Erfassungsgruppe "Risiken mit Ablaufdatum" (zu der auch Darlehen gehören).

Heute erhält Herr Rossi von der Alfa-Bank ein zweites Darlehen, diesmal über 150.000 Euro, das die gleichen Merkmale des ersten aufweist. Im Archiv der RZ steht Herr Rossi jetzt, von der Alfa-Bank gemeldet, in der Erfassungsgruppe "Risiken mit Ablaufdatum" mit einem Betrag von 190.000 Euro, der Gesamtsumme der beiden Darlehen. Sind die Merkmale der beiden Darlehen hingegen verschieden (z.B. die Laufzeiten), ist Herr Rossi

in dieser Gruppe zweimal aufgeführt: mit einem Darlehen über 40.000 und einem über 150.000 Euro.

Erhält Herr Rossi nun von der Alfa-Bank einen anderen Finanzierungstyp, z.B. einen Kontokorrentkredit (Rahmenkredit) über 40.000 Euro, steht er im Archiv der RZ, von der Alfa-Bank gemeldet, nicht nur in der Erfassungsgruppe "Risiken mit Ablaufdatum", sondern auch in der Gruppe "Risiken auf Widerruf", zu der die Kontokorrentkredite gehören.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Was tut eine Bank oder ein Finanzunternehmen, wenn wir einen Kredit beantragen?

Es kann sich die Daten der RZ ansehen, um unsere Kreditwürdigkeit zu bewerten und einen Gesamteindruck über unsere „Kreditgeschichte“ zu erhalten. Haben wir zum Beispiel die Raten eines früheren Darlehens regelmäßig bezahlt, so erhöht diese Information unsere Kreditwürdigkeit. Der Intermediär könnte uns für den neuen Kredit bessere Konditionen anbieten.

Welche Informationen können die Intermediäre der RZ entnehmen?

Beantragen wir einen Kredit, können die Intermediäre die in der RZ gespeicherten Daten einsehen, um zu erfahren, wie stark wir dem Banken- und Finanzsystem gegenüber insgesamt verschuldet sind.

Haben wir von ihnen bereits einen Kredit erhalten, können sie die gleichen Informationen regelmäßig abfragen, um unsere Kreditwürdigkeit seit Bestehen des Kredits zu beurteilen.

Die Namen der anderen Intermediäre, bei denen wir verschuldet sind, werden ihnen allerdings nicht mitgeteilt. Ausserdem können Sie nur die Daten der letzten drei Jahre einsehen.

Können wir eine Löschung oder Änderung unserer in der RZ gespeicherten Daten beantragen?

Ja, aber nur wenn die Daten nicht korrekt sind (> Fragen? Beschwerden? Das können Sie tun!).

Sind wir auch dann in der RZ gespeichert, wenn wir unsere Schulden regelmäßig zurückgezahlt haben?

Ja, denn bei Erhalt eines Kredits und bei Gewährung oder Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist der Eintrag obligatorisch, sofern die Summe über der Meldeschwelle liegt.

Bleiben wir auch nach Beendigung des Kreditverhältnisses in der RZ gespeichert?

Ja, in der RZ bleiben Kredite und Bürgschaften auch nach ihrer Beendigung gespeichert. Die Intermediäre können allerdings nur die Daten der letzten drei Jahre einsehen.

Was geschieht, wenn unser Kreditverhältnis endet oder unsere Kreditsumme unter die Meldeschwelle fällt?

Endet das Kreditverhältnis, etwa weil wir unsere Schuld komplett beglichen haben, wird es vom Intermediär ab dem folgenden Monat nicht mehr gemeldet. Das Gleiche gilt, wenn die zurückzuzahlende Restsumme unter die Meldeschwelle fällt.

Was bedeutet es, als zahlungsunfähig eingestuft zu werden?

Die Intermediäre stufen einen Schuldner als zahlungsunfähig ein und melden ihn als solchen der RZ, wenn sie glauben, dass er große Schwierigkeiten hat, den erhaltenen Kredit zurückzuzahlen. Das setzt allerdings eine Betrachtung der gesamten finanziellen Situation des Kunden voraus. Es reicht also nicht, dass sich der Intermediär dabei auf einzelne Vorkommnisse wie die verspätete Zahlung einer oder mehrerer Raten stützt.

Meldet der Intermediär der RZ einen Kredit zum ersten Mal als „notleidend“, so muss er dies dem Kunden mitteilen. Der **Verbraucher** (> Die Risikozentrale von A bis Z) hat das Recht, vorab informiert zu werden, wenn der Intermediär die Absicht hat, seine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige **negative Informationen** (> Die Risikozentrale von A bis Z) zu melden (> siehe auch den Kasten „Die RZ und die Entscheidungen des ABF“ auf Seite 15).



Der Zugang zu den Daten

Die Daten der RZ sind vertraulich

Die Daten der RZ unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Sie werden von der Banca d'Italia im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gesammelt. Zugang zu den Informationen haben ausschließlich:

- die Personen, unter deren Namen die Informationen gespeichert sind, sowie weitere Personen, die Recht auf Datenzugang haben (siehe Kasten)
- die Intermediäre, wenn es um die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Kunden geht
- andere Aufsichtsbehörden wie Consob und Ivass im Rahmen ihrer jeweiligen institutionellen Tätigkeit
- die Justiz im Rahmen von Strafverfahren.

Wie erhält man Zugang zu seinen Daten?

Der Zugang zu den Daten der RZ ist **kostenlos**.

Er kann direkt über Internet erfolgen, oder Sie können einen Antrag auf Datenzugang einreichen.

Über Internet geht es schneller und einfacher!

Öffnen Sie die Webseite der Banca d'Italia, Abschnitt [Servizi al cittadino](#), wählen Sie das Portal [Servizi online](#), folgen Sie dem digitalen Assistenten und stellen Sie einen Antrag auf Datenzugang.

Besitzen Sie Anmeldedaten von SPID (Sistema Pubblico di Identità Digitale) oder CNS (Carta Nazionale dei Servizi), gelangen Sie in einen persönlichen Bereich, in dem Sie den Antrag ausfüllen und abschicken und die Antwort einsehen oder herunterladen können (Datenübersicht).

Sind Sie gesetzlicher Vertreter und benutzen Sie Ihren SPID- oder CNS-Account, können Sie für Ihre Gesellschaft einen kostenlosen Dienst beanspruchen, der Ihnen die Daten

monatlich über die PEC Ihrer Gesellschaft zusendet. Für diesen Service beantragen Sie bitte ein Jahresabonnement, das bei Ablauf erneuerbar ist.

Besitzen Sie keine Anmeldedaten von SPID oder CNS, können Sie den Antrag ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und einscannen. Danach schicken Sie ihn zusammen mit den Dokumenten, die Ihre Identität bestätigen, über das Portal ein. Die Antwort wird an Ihre Post- oder an Ihre zertifizierte Email-Adresse (PEC) geschickt.

Sie können auch so vorgehen:

- füllen Sie das Formular aus, das Sie auf der Webseite der Banca d'Italia finden ([Abschnitt Servizi al cittadino/Accesso ai dati della CR/Moduli](#)).
- schicken Sie das Formular zusammen mit den Dokumenten, die Ihre Identität bestätigen, mit der Post, per PEC oder per Email an eine Zweigstelle der Banca d'Italia oder geben Sie sie persönlich dort ab (die Adressen finden Sie auf der Webseite der Banca d'Italia ([Abschnitt Chi siamo/Organizzazione/Filiali](#))).

Sie erhalten die Daten in einer Übersicht gemeinsam mit einer speziellen Leseanleitung. Stellen Sie den Antrag auf Datenzugang über den Online-Service, erhalten Sie die Antwort schneller oder - wenn Sie sich über SPID oder CNS anmelden - sogar in Echtzeit. Reichen Sie den Antrag persönlich bei einer Zweigstelle der Banca d'Italia ein und ist die Überprüfung einfach, kann die Antwort umgehend ausgehändigt werden.

Zugang zu den Daten der RZ haben:

- **die natürlichen Personen**, auf die sich die Daten beziehen, sowie ihre gesetzlich vorgesehenen Vertreter (wie Vormund, Sachwalter, Erbe oder Bevollmächtigter)
- beziehen sich die Daten auf eine juristische Person (etwa eine **Körper- oder Gesellschaft**), haben auch der gesetzliche Vertreter oder andere vom Gesetz vorgesehene Figuren (z.B. der Liquidator, unbegrenzt haftende Gesellschafter, Teilhaber einer GmbH oder die Mitglieder eines Aufsichtsrates) Datenzugang.



Die Rechte des Kunden

- Recht auf **Datenzugang**, also auf kostenlose Einsicht der in der RZ gespeicherten Daten.
- Recht auf **Bevollmächtigung** eines Dritten zur Abholung der Daten.
- Recht auf **Vertraulichkeit**: Die in der RZ gespeicherten Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Ausnahme stellen die datenmeldenden Intermediäre, die Justiz und die anderen Aufsichtsbehörden dar.
- Recht auf **Richtigkeit** der Daten: Die Intermediäre sind für die Richtigkeit der an die RZ gemeldeten Daten verantwortlich. Sind die Daten falsch, können Sie sich an den entsprechenden Intermediär wenden und eine Richtigstellung verlangen.
- Recht, **informiert zu werden**, wenn sie zum ersten Mal als **“zahlungsunfähig”** eingestuft werden.
- Recht, als Verbraucher kostenlos informiert zu werden, falls die **Verwehrung** eines Kredits auf negative Daten in der RZ oder in einer anderen Datenbank zurückgeht.
- Recht auf **Zweckbegrenzung**: Die Intermediäre dürfen die in der RZ enthaltenen Informationen ihrer Kunden einzig benutzen, um deren Kreditwürdigkeit während der Laufzeit eines Kredits zu überprüfen oder sich in einem Prozess zu verteidigen, bei dem es um den Kredit selbst geht.



Fragen? Beschwerden? Das können Sie tun!

Wünscht ein Kunde Informationen zu den Meldungen an die RZ, kann er sich direkt an den Intermediär wenden, mit dem seine Kreditbeziehung besteht.

Möchte er etwas beanstanden, so kann er per Einschreiben mit Rückantwort oder per Email eine Beschwerde an das entsprechende Büro des Intermediärs schicken. Dieser ist verpflichtet, binnen 60 Tagen zu antworten. Meldet sich das Beschwerdebüro des Intermediärs nicht, oder ist die Antwort unbefriedigend, kann der Kunde den Schiedsrichter für das Banken- und Finanzwesen (Arbitro Bancario Finanziario - ABF) bitten, sich mit dem Fall zu befassen. Der ABF ist eine Schlichtungsstelle und eine rasche, einfache und kostengünstige Alternative für eine Klage (eine Beschwerde kostet 20 Euro, die dem Kunden erstattet werden, wenn die Entscheidung zu seinen Gunsten ausgeht). Das Verfahren kann über das Portal des ABF (www.arbitrobancariofinanziario.it) eingeleitet werden und erfordert keinen Rechtsanwalt. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des ABF, wo auch die – nach Themen geordneten – Entscheidungen des Organs und die Rechenschaftsberichte des ABF veröffentlicht sind.

Kunden, die regelwidriges oder unfaires Verhalten einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts anzeigen wollen, können auch einen entsprechenden Bericht bei der Banca d'Italia einreichen. Dies ist kostenfrei und ohne Rechtsbeistand möglich. Erhält die Banca d'Italia eine Beschwerde über die Meldungen an die RZ, bittet sie den Intermediär zu prüfen, ob es zu Fehlern oder Unregelmäßigkeiten gekommen ist, und diese gegebenenfalls richtigzustellen.

Für die Banca d'Italia sind solche Beschwerden eine Informationsquelle für ihre Aufsichtstätigkeit; sie kann jedoch nicht mit eigenen Entscheidungen in das Vertragsverhältnis von Intermediär und Kunde eingreifen.

Beschwerde kann auch [online](#) eingelegt werden. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der Banca d'Italia.

Gesetzestexte zu den Themen dieses Leitfadens

- Das Bankengesetz ([Testo unico bancario](#))
- Das [Rundschreiben](#) der Banca d'Italia zur Risikozentrale

Die RZ und die Entscheidungen des ABF

Der ABF hat mit seinen Entscheidungen einige wichtige Prinzipien zum Schutz der Kunden unterstrichen, zum Beispiel:

- die Einstufung als „zahlungsunfähig“ darf bei einem einzigen Zahlungsverzug nicht automatisch erfolgen
- ein Verbraucher, der nicht vorab über eine negative Meldung informiert wurde, kann nicht allein deshalb verlangen, dass die Meldung gelöscht wird: Ist diese rechtmäßig, bleibt sie bestehen. Der Verbraucher kann jedoch Schadenersatz verlangen, sofern er den erlittenen Schaden beweisen kann.

Die Risikozentrale von **AZ** bis

> Avalkredit

Verpflichtung des Intermediärs, die Erfüllung von Pflichten seiner Kunden zu übernehmen. Avalkredite können Garantien für kommerzielle Geschäfte sein (z.B. die Bürgschaft einer Bank zugunsten einer Firma, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnimmt) oder für finanzielle Geschäfte (z.B. die Bürgschaft einer Bank für die Rückzahlung eines Kredits, der von einem anderen Intermediär gewährt wurde).

> Bürgschaft

Verpflichtung dem Kreditgeber gegenüber, eine persönliche Garantie für die Schuld einer anderen Person zu übernehmen. Bei solch einer „persönlichen Garantie“ kann der Kreditgeber auf das gesamte Vermögen des Bürgen zurückgreifen. Die Verbindlichkeit des Bürgen wird der RZ gemeldet, wenn sie über die Meldeschwelle hinausgeht.

> Erfassungsgruppen

Gruppen, in denen Kredite und Bürgschaften mit gemeinsamen Merkmalen zum Zweck der Meldung an die RZ zusammengefasst sind. Die Gruppe „Risiken mit Ablaufdatum“ zum Beispiel enthält Kreditverträge mit vertraglich vereinbarter Fälligkeit, wie etwa Darlehen oder Leasing-Verträge. Die Gruppe „Risiken auf Widerruf“ enthält Kontokorrentkredite.

> Finanzunternehmen

Unternehmen, das keine Bank ist, aber über eine Genehmigung zur Vergabe von Krediten aller Art (z.B. Konsumentenkredite, Leasing, Factoring) verfügt und auch Bürgschaften übernehmen kann.

> Kreditausfall

Kredit, bei dem fällige Raten mehr als 90 Tage lang nicht bezahlt wurden bzw. der Kunde einen höheren Betrag in Anspruch genommen hat, als die Bank ihm zugesagt hatte.

> Kreditverbriefungsgesellschaft (bzw. Zweckgesellschaft, special purpose vehicle - SPV)

Gesellschaft, deren einziger Zweck es ist, von Banken oder anderen Intermediären (abgebenden Finanziers) Kredite oder andere Finanzgeschäfte zu erwerben, sie in Wertpapieren zu bündeln und auf dem Markt zu verkaufen.

Die Zweckgesellschaften melden der RZ angekaufte Kredite und Bürgschaften, sofern diese von den abgebenden Finanziers bereits vorher gemeldet waren.

Wurde der eigene Kredit an eine Zweckgesellschaft verkauft, ist es daher möglich, in der RZ darüber Informationen zu finden, die von der Zweckgesellschaft gemeldet wurden und nicht mehr von der Bank, die den Kredit ursprünglich vergeben hatte. In diesem Fall steht der Kunde jedoch nicht in Verbindung mit der Zweckgesellschaft, sondern mit einem sogenannten Servicer, also einem besonderen Intermediär, dem die Zweckgesellschaft die Eintreibung der Kredite übergeben hat.

Für Informationen oder bei Beschwerden kann der Kunde sich an den Servicer oder an die Zweckgesellschaft wenden.

> Kreditwürdigkeit

Fähigkeit eines Kunden, einen Kredit zurückzuzahlen. Vor Abschluss eines Kreditvertrags ist der Intermediär verpflichtet, die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden sorgfältig zu bewerten und dazu Informationen über die allgemeine finanzielle Situation der Kunden zu benutzen. Sind die Kunden Verbraucher, können die Informationen von ihnen selbst geliefert oder durch die Befragung von Dateien wie die RZ oder die Kreditinformationssysteme (SIC) eingeholt werden. Wird ein Kredit aufgrund von negativen Informationen verwehrt, die in einer Datenbank gespeichert sind, haben die Verbraucher das Recht, kostenlos darüber informiert zu werden.

> Meldeschwelle

Schwelle, ab der Beträge der RZ gemeldet werden müssen. Jeder Intermediär muss der RZ alle Kredite von Kunden melden, die mit insgesamt mindestens 30.000 Euro verschuldet sind, sofern die Kredite nicht notleidend sind. Das Gleiche gilt für Bürgschaften. Notleidende Kredite hingegen sind bereits ab 250 Euro zu melden.

> Negative Informationen

Der RZ gemeldete Informationen zu sogenannten Kreditausfällen und zur Einstufung der Kunden als zahlungsunfähig. Diese haben das Recht, über negative Informationen, die sie betreffen, benachrichtigt zu werden.

> Organismen für gemeinsame Sparanlagen (OICR)

Anstalten, die Spargelder der Kunden einsammeln und sie in Finanzinstrumente, Kredite, bewegliche und unbewegliche Güter sowie sonstige Aktivitäten investieren. Zu dieser Gruppe gehören Intermediäre verschiedener Rechtsformen: Investmentfonds, die von Gesellschaften zur Verwaltung von Spargeldern (società di gestione del risparmio - SGR) geführt werden, sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (società di investimento a capitale variabile - Sicav). OICR, die bestimmte gesetzlich vorgesehene Bedingungen beachten, können auch Kredite vergeben. In diesem Fall sind sie verpflichtet, Meldungen an die RZ zu schicken.

> Verbraucher

Natürliche Person, die nicht im Rahmen unternehmerischer, kommerzieller, handwerklicher oder beruflicher Zwecke handelt.

> Zahlungsunfähigkeit

Im Rahmen der RZ spricht man von Zahlungsunfähigkeit, wenn eine Bank oder ein Finanzunternehmen einen Kunden als endgültig unfähig einstuft, seine Schulden zurückzuzahlen. Die Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit erfolgt nach Betrachtung der gesamten finanziellen Situation des Kunden und ist nicht von der Existenz eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens abhängig. Es ist also durchaus möglich, auch ohne einen gerichtlichen Insolvenzbeschluss in der RZ als zahlungsunfähiger Schuldner geführt zu werden.



Memo zur RZ

Die RZ erzählt Ihre Kreditgeschichte

Haben Sie bei einer Bank oder einem Finanzunternehmen einen Kredit beantragt, tragen die Daten der RZ dazu bei, Ihre Kreditgeschichte zu verfolgen. In der Datei sind sowohl positive Informationen gespeichert, etwa die regelmäßige Zahlung Ihrer Raten, als auch negative Informationen, etwa mehr oder weniger große Schwierigkeiten, Ihre Schulden zu begleichen. Sind Sie ein guter Schuldner, ist es einfacher, einen Kredit zu bekommen, und zu besseren Konditionen.

Die Daten der RZ müssen Sie nicht vorlegen

Möchten Sie bei einer Bank oder einem Finanzunternehmen einen Kredit beantragen, so müssen Sie dem Intermediär die Daten der RZ nicht vorlegen, da er selbst einen direkten Zugang zum Archiv hat.

Die Einsicht der Daten der RZ ist nicht kostenpflichtig

Sie können die Informationen, die unter Ihrem Namen in der RZ gespeichert sind, jederzeit kostenlos einsehen. Stellen Sie online einen Antrag auf Datenzugang, gehen Sie persönlich in eine Zweigstelle der Banca d'Italia oder schicken sie den Antrag per Post oder mit zertifizierter Email (PEC). Zum Lesen der Datenübersicht nutzen Sie bitte die Anleitung, die Sie zusammen mit der Übersicht selbst erhalten.

Sind die in der RZ gespeicherten Daten nicht korrekt, können Sie sie beanstanden und ändern lassen

Zunächst wenden Sie sich bitte an den Intermediär, der die Daten gemeldet hat, und legen gegebenenfalls schriftlich Beschwerde ein. Antwortet der Intermediär nicht, oder sind Sie mit der Antwort unzufrieden, können Sie sich an den Schiedsrichter für das Banken- und Finanzwesen (ABF) wenden oder Beschwerde bei der Banca d'Italia einreichen.

Die Banca d'Italia ist für die Korrektheit der von den Intermediären an die RZ übermittelten Daten nicht verantwortlich. Erhält sie jedoch die Beschwerde eines Kunden, untersucht sie den Fall und kann die Intermediäre bitten, die Korrektheit der gemeldeten Daten zu überprüfen.

Anmerkungen

20

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE BRUNECK GEN. SITZ - BRUNECK

EUROPASTR. 19 - 39031 - BRUNECK

Tel: 0474/584000

Fax: 0474/584598

E-Mail: rk.bruneck@raiffeisen.it

PEC: pec08035@raiffeisen-legalmail.it

Webseite: www.raiffeisen.it/bruneck

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 4742

dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen.

Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

BESCHWERDEN

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE BRUNECK GEN. SITZ - BRUNECK, EUROPASTR. 19, 39031 BRUNECK, PEC08035@RAIFFEISENLEGALMAIL.IT, RK.BRUNECK@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0474/584598).

Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die

Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt. Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

Die Banca d'Italia ist die Zentralbank der Italienischen Republik.

Zu ihren Zielen gehört es,

- für die Transparenz von Banken- und Finanzdiensten zu sorgen
- die Finanzkenntnisse der Bürger zu verbessern
- ihnen zu helfen, die gängigsten Produkte kennenzulernen und bewusste Entscheidungen zu treffen

Die Leitfäden *In einfachen Worten* sind ein Ausdruck dieses Engagements.

www.bancaditalia.it



BANCA D'ITALIA
EUROSISTEMA

Dieser Leitfaden wurde im Oktober 2020 aktualisiert.